

Verein zur Förderung der regionalen Versorgung mit ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln Dransfelder Bioladen Food Coop

Vereinsatzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der regionalen Versorgung mit ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln und anderen Naturprodukten, Dransfelder Bioladen Food Coop“.

Er hat seinen Sitz in Dransfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Raum Dransfeld zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Einkauf für die Vereinsmitglieder und damit Schaffung eines breiten Angebots an gesunden Lebensmitteln,
- b) Unterstützung der Erzeuger über Direkteinkauf der ökologisch angebauten Nahrungsmittel,
- c) Aufklärung der Verbraucher über gesunde Ernährung und gesunde Lebensmittel.

Parteilpolitische und religiöse Betätigung des Vereins sowie Werbung dafür durch den Verein sind ausgeschlossen.

Die Beteiligung des Vereins an öffentlichen Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten des Vereins werden durch den Vorstand beschlossen.

Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Vereinsatzung im vollen Umfang anerkennt.

Mehrere Personen, die in einem Haushalt leben, sind ein Mitglied im Sinne dieser Satzung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt eine Einlage sowie monatlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Einlage und des monatlichen Beitrags bestimmt die Jahreshauptversammlung. Für Haushalte mit nur einer erwachsenen Person kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Die Einlagen sind bei Ausscheiden aus dem Verein zurückzuzahlen. Der Austritt von Mitgliedern ist durch schriftliche Erklärung mindestens 2 Wochen vor Monatsende möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Verstoß gegen Vereinszwecke) möglich. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen, die über den Ausschluss entscheidet. Der Beschluss ist sofort wirksam und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Jahreshauptversammlung

Die **Jahreshauptversammlung** findet im **Frühjahr eines jeden Jahres** statt, hierzu wird schriftlich eingeladen.

Beabsichtigte Beschlussfassungen über Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Ab- oder Neuwahl des Vorstandes sind grundsätzlich der Jahreshauptversammlung vorbehalten. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der ebenfalls schriftlich eingeladen wird.

Die Jahreshauptversammlung hat als Aufgabe die Beschlussfassung über:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Aufgabenverteilung auf die einzelnen Mitglieder,
- c) Haushaltsplan des Vereins, Festsetzung der Einlage, Beiträge und Preisaufschläge,
- d) Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Festlegung der Ladenöffnungszeiten.

Beschlüsse zu den Punkten **a), d)** und **f)** können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung gefasst werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, die Jahreshauptversammlung bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder.

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur mit **Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder** beschlossen werden. Sind bei der hierfür einberufenen Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Versammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den

Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen - im Namen des Vereins - abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungs-Erklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung einzeln für ein Jahr gewählt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Jahreshauptversammlung ist jederzeit möglich.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart,
- b) Vertretung des Vereins nach außen.

Organisation der Warenabgabe

Die Abgabe der Waren erfolgt an Mitglieder und Nichtmitglieder zu unterschiedlichen Preisen und werden in einem vom Verein angemieteten Laden verkauft. Über Öffnungszeiten beschließt die Jahreshauptversammlung.

Der Abgabepreis ist so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt und für den Vereinszweck notwendige Anschaffungen finanziert werden können. Ein Gewinn darf langfristig nicht erzielt werden.